

## **Besondere Einkaufsbedingungen für Bauleistungen der C&L-Gruppe**

Das jeweils vertragsschließende Unternehmen der C&L-Gruppe wird nachstehend Auftraggeber (AG) genannt.

Der Auftragnehmer wird nachstehend AN und beide Parteien „Vertragspartner“ genannt.

### **1. Geltungsbereich**

Die vorliegenden Besonderen Einkaufsbedingungen für Bauleistungen (EKB-BL) bilden einen integrierten Bestandteil jedes Vertragsabschlusses seitens der C&L-Gruppe im Bereich Bauleistungen.

So weit in diesen Besonderen Einkaufsbedingungen für Bauleistungen der C&L-Gruppe nicht davon abgewichen wird, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der C&L-Gruppe.

Als C&L-Gruppe gelten die Casinos Austria AG, die Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. sowie deren konzernverbundene Unternehmen (gem. §189a Z 6 bis 8 UGB).

Es gelten die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (kurz AG genannt). Der Auftraggeber ist das jeweils vertragsschließende Unternehmen der C&L-Gruppe. Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise des Auftragnehmers (kurz AN genannt) auf eigene Allgemeine oder sonstige Geschäftsbedingungen. Diesen kommt keinerlei rechtliche Wirkung zu, auch dann nicht, wenn seitens des AG deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Falls der AN gegenständliche Einkaufsbedingungen nicht schon früher anerkannt hat (z.B. mit der Unterfertigung der Auftragsbestätigung), anerkennt er diese jedenfalls mit der Ausführung der beauftragten Leistung.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für Folge- bzw. Nachtragsaufträge.

Sollten diese Bedingungen einer Rahmenvereinbarung zu Grunde gelegt werden, so gelten diese für jene aus den jeweiligen Vereinbarungen abgerufenen Einzelleistungen gleichermaßen.

Abänderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bzw. jeglichen Vertrages bedürfen der schriftlichen Form und sind überdies nur dann gültig, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

### **2. Vertragsbestandteile**

Sofern im Auftrag nicht anders festgelegt, gelten die Vertragsbestandteile in folgender Reihenfolge, wobei Vereinbarungen in einem zuerst genannten Dokument vor jenen in einem nachfolgenden Dokument Vorrang besitzen:

- a) Auftragsschreiben (Bestellung) und etwaige Beilagen (Protokolle),
- b) Gegenständliche Besondere Einkaufsbedingungen für Bauleistungen
- c) Vorschriften für Fremdfirmen, Baustellen- und Brandschutzordnung, bzw.-Explosionsschutz, allfällige dem Vertrag beigelegten Pläne, Zeichnungen, Leistungsverzeichnis etc.

- d) Allgemeine Einkaufsbedingungen des AG in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung
- e) die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe jeweils gültigen Ö-NORMEN und europäischen Normen (DIN, EN, ISO, etc.), sowie deren technischen Inhalte, wobei jeweils die strengere Bestimmung einzuhalten ist.

Sofern in den oben angeführten Vertragsbestandteilen unterschiedliche Regelungen oder Verpflichtungen enthalten sind, gelten die Festlegungen der jeweils vorrangig angeführten Unterlage als vereinbart.

### **3. Angebotsbestimmungen**

Die Zuschlagsfrist für den AG beträgt 5 Monate. Für diese Dauer bleibt der AN an sein Angebot gebunden. Der AN erhält keine Vergütung für die Erstellung des Angebotes.

Die angebotenen Preise sind Festpreise, die während der vereinbarten Ausführungsfrist, sowie einer allfälligen Überschreitung der festgelegten Ausführungszeit bis zu 12 Monaten auch für Löhne, Steuern, Material, etc. jeweils samt Nebenkosten keine Änderungen erfahren. Kalkulationsfehler begründen kein Recht auf Nachforderung.

Preisbasis ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, das Datum des schriftlichen Auftrages.

Die dem Angebot zugrundeliegende Kalkulation ist mittels K7-Blättern (laut ÖNORM B2061) zu erstellen und auf Anforderung des AG an diesen zu übermitteln (gültig für das Bauhauptgewerbe).

Nachtragsangebote sind auf Basis der Kalkulation des Auftrages auf Grundlage der K7-Blätter zu erstellen.

#### **3.1. Nebenleistungen**

Verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechen, sind auch dann auszuführen, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Darüber hinaus sind diese in den Einheitspreisen mit abgegolten.

Nachstehende Leistungen gelten – sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders angegeben – ebenfalls als Nebenleistungen:

- sämtliche Gerüste und Hebezeuge, für die eigenen Leistungen (sofern nicht gesondert ausgeschrieben);
- Witterungs- oder jahreszeitenbedingte Aufwendungen und Erschwernisse (Abdeckungen, Heizung, Kühlung, Entfernung von Schnee und Eis, Beleuchtung, Verwendung von Frostschutzmittel etc.) insbesondere zum Schutz der Leistung und zur Ermöglichung der Weiterarbeit;
- Schutzmaßnahmen für Transport und Lagerung auf der Baustelle sowie im Eingebauten Zustand;
- ev. erforderliche Transportversicherungen;
- Transporte sowie Be- und Entladungen und Verfrachten auf der Baustelle;

- Verpackung und Entsorgung des Verpackungsmaterials;
- Einschulung des AG und/oder Nutzers;
- Die vor und während der Arbeitsdurchführung erforderlichen Besprechungen und Klärungen mit den zuständigen Organen der Versorgungsunternehmen und Behörden bzw. behördenähnlichen Organen;
- Die Erwirkung aller Beschaute und Befunde der eigenen Leistungen (Fundament-, Eisen-, Rohbaubeschau, Kanal-, Kaminbefund sowie Gehsteigkonstatierung, etc.); Die Erbringung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen bis zur Benützungsbewilligung bzw. Fertigstellungsanzeige einschließlich der Erstellung aller dafür notwendigen Unterlagen;
- Mit der Bauausführung bzw. der Fertigstellungsanzeige zusammenhängende Gebühren und Abgaben;
- Erstellung und Fortschreibung eines detaillierten Bauzeitplans, der den vertraglich vereinbarten Terminen entsprechen muss, in Abstimmung mit anderen Gewerken und der Bauaufsicht bzw. dem AG;  
Grundlage für den detaillierten Bauzeitplan bilden die im LV bzw. bei Vertragsabschluss festgelegten Termine bzw. Leistungszeiträume;
- Allenfalls erforderliche Überstunden, Nachtarbeits-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeitsstunden oder ein Mehrschichtbetrieb;
- Kosten der Zwischenlagerungen und -transporte;
- Kosten sämtlicher im Baustellenbereich erforderlichen Reinigungsarbeiten;
- Allfälliges tägliches Öffnen und Schließen der Fenster (Durchlüftung der Baustelle) einschließlich Sicherung gegen Zugluftschäden und Entfernen von Kondenswasser;
- Alle Punkte, die in den Vertragsgrundlagen angeführt oder zur fachgerechten Leistungserbringung erforderlich sind und nicht in gesonderten Positionen erfasst sind.

### 3.2. Arbeitsgemeinschaften, Subunternehmer

Ist vom Bieter die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft beabsichtigt, so ist dies vor Ablauf der Angebotsfrist dem AG mitzuteilen. Alle Gemeinschaftsmitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind zur vertragsmäßigen Erbringung der Leistung (und für sonstige Verbindlichkeiten aus dem Vertrag) solidarisch verpflichtet (auch trotz allfälligen anderslautenden Vereinbarungen im Innenverhältnis der ARGE). Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haben spätestens bei der Angebotslegung einen für die Vertragsabwicklung Bevollmächtigten bekannt zu geben, ebenso allfällige Änderungen in der Person des für die ARGE Handlungsbevollmächtigten.

Der bekanntgegebene Bevollmächtigte gilt als befugt für alle ARGE-Partner für Angebot, Verhandlung, Vertragsabschlüsse und Auftragserteilung, Schriftwechsel, Ausführung, Termine, Qualität, Abnahme, Abrechnung, Zahlungsempfang, Haftung, Gewährleistung, Schadensbehebung etc. verbindliche Erklärungen abzugeben. Es bestehen keine direkten Ansprüche des einzelnen ARGE-Mitglieds gegen den AG.

Die Subvergabe (Weitergabe von Aufträgen) von Lieferungen/Leistungen an dritte Unternehmen ist in Teilleistungen zulässig, wobei der AN verpflichtet ist dem AG dies rechtzeitig bekannt zu geben. Dem AG dadurch entstehende Kosten, insbesondere Kosten der Koordination gem. Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) sind vom AN zu tragen.

Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus triftigen Gründen (etwa bei Zweifel an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, bei Zweifel an der Zuverlässigkeit oder ähnlichen Qualifikationen) ablehnen. Aus der Ablehnung von Subunternehmern aus triftigen Gründen durch den AG entsteht für den AN oder die von ihm zur Beauftragung vorgeschlagenen Firmen kein Anspruch auf Schadenersatz, entgangenen Gewinn, das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder eine Verschiebung der vereinbarten Termine. Die gänzliche Vergabe (Weitergabe) der Leistung ist nicht zulässig. Der AN haftet für Leistungen eines Subunternehmers wie für eigene Leistungen vollumfänglich. Dem AG ist in der Vertragsgestaltung mit den Subunternehmern das Recht (ohne Verpflichtung!) einzuräumen, im Falle einer Vertragsauflösung zwischen AN und AG, etwa aufgrund der Insolvenz des AN, durch einseitige Erklärung des AG gegenüber dem Subunternehmer in den Vertrag zwischen AN und Subunternehmer einzutreten.

### **3.3. Prüf- und Warnpflicht**

Der AN hat die Angebots- und Leistungsunterlagen unverzüglich und mit außergewöhnlicher Sorgfalt durch Fachkräfte zu prüfen und auf Irrtümer und Mängel schriftlich als Beilage zum Angebot hinzuweisen. Der AN hat gegenüber dem AG eine Warnpflicht insbesondere auch für Mängel oder Bedenken gegen die gewählten technischen Ausführungen. Die Hinweis- und Warnpflicht trifft insbesondere auch die Vollständigkeit der ausgeschriebenen oder beauftragten Leistungen.

Die Prüf- und Warnpflicht umfasst auch Kosten und Termine. Sobald der AN erkennt, dass es zu kostenrelevanten Terminverschiebungen oder zu sonstigen Mehrkosten kommen kann, hat er den AG unverzüglich (d.h. nach spätestens zehn Werktagen) schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen und Lösungsvorschläge zur Vermeidung der Mehrkosten zu unterbreiten, bei sonstigem Verlust etwaiger Mehrkostenforderungen.

Warnungen müssen sowohl die eventuellen Fehlerquellen als auch die möglichen Auswirkungen bei Missachtung der Warnung durch den AG beinhalten. Pauschalwarnungen werden nicht akzeptiert und sind gegenstandslos.

Der AN hat sich vor Auftragserteilung ein klares Bild über seine Leistung bzw. Lieferung zu machen, über Abmessungen, sowie Grenzen der Anwendbarkeit, ferner über bauseits erforderliche Vor-, Neben- und Nachleistungen. Selbst wenn der AG keine zwingende Ortsbesichtigung vorschreibt, kann der AN nicht daraus eine Änderung seiner Kalkulation ableiten.

Der AN hat auch Vorliegerleistungen an die er anschließt soweit zu prüfen, dass etwaige unerwünschte Auswirkungen auf seine Gewerke ausgeschlossen bleiben. Etwaige Nachforderungen bzw. Kalkulationsänderungen können hiervon nicht abgeleitet werden.

Die angebotenen Preise enthalten alle Leistungen, die nach der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören (Vollständigkeitsgarantie). Falls nicht anders angeführt, beinhalten die Positionen das Herstellen, Liefern, Vertragen, evtl. Zwischenlagern und das Montieren mit allen erforderlichen Nebenleistungen entsprechend den behördlichen Vorschriften und Auflagen, den einschlägigen Normen und den anerkannten Regeln der Technik für eine fix und fertige, voll verwendbare Leistung, auch wenn die notwendigen Einzelheiten in der Leistungsbeschreibung nicht erwähnt sind.

### **3.4. Alternativangebote**

Alternativangebote sind zulässig dürfen jedoch nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot abgegeben werden. Diese sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen

Ausarbeitung einzureichen. Technische Unterschiede zum Hauptangebot müssen in einer für den AG ersichtlichen Form gekennzeichnet sein. Der Nachweis der Gleichwertigkeit des Alternativangebotes obliegt dem AN. Sofern der AN ein Alternativangebot legt, garantiert er die Richtigkeit der von ihm getroffenen Annahmen und haftet für die gewählte technische Lösung, deren Umsetzung und die dargestellte Wirtschaftlichkeit, sowie die Vollständigkeit der genannten Anwendung vollumfänglich. Es sind nur Produkte (sofern von der Art des Produktes her möglich) mit einem gesicherten Ersatzteil- und Servicedienst anzuwenden.

### **3.5. Material, Bemusterung, Gleichwertigkeit**

Das angebotene Material ist auf Wunsch des AG bzw. seines bevollmächtigten Vertreters kostenlos zu bemustern. Das in der jeweiligen Position des Leistungsverzeichnisses angeführte Fabrikat gilt als Mindestanforderung angeboten.

Erfolgt die Ausschreibung eines Erzeugnisses mit dem Zusatz „oder gleichwertig“, so kann der AN in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses ein gleichwertiges Erzeugnis anbieten. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Offerierte Fabrikate sind für die Lieferung bindend, diesbezügliche Änderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG.

Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom AN keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses eingesetzt wurden (Bieterlücken).

Generell sind recyclingfähige, umweltfreundliche Produkte bzw. eingesetzte Materialien zu bevorzugen. Auf Verlangen hat der AN die Recyclingfähigkeit der zur Verwendung kommenden Materialien, sowie die baubiologische Unbedenklichkeit und Umweltunbedenklichkeit derselben dem AG mittels Attest/Gutachten nachzuweisen. Bei technischer und preislicher Gleichwertigkeit, werden vom AG recyclingfähige und baubiologische Materialien bevorzugt.

### **3.6. Toleranzen und Naturmaße**

Die Maßgenauigkeit der herzustellenden Bauteile hat dem jeweiligen Verwendungszweck, den Anforderungen der Folgewerke sowie den sonstigen projektspezifischen Notwendigkeiten zu entsprechen. Bedungen wird die jeweils höchste, in den einschlägigen Richtlinien des jeweiligen Gewerks geführte Genauigkeit, wobei im Rahmen dieser Genauigkeit im Besonderen auf die Gleichmäßigkeit und Regelmäßigkeit der auszuführenden Leistung geachtet werden muss und an den Übergabepunkten und -flächen an nachfolgende Gewerke die gemeinsame Toleranzklasse einzuhalten ist. Die Werte zulässiger Abweichungen müssen der ÖN DIN 18202 entsprechen, wobei für Ausbaugewerke jeweils die Werte für „erhöhte Anforderungen“ gelten.

Der AN hat durch örtliche Nachmessungen einschließlich Aufstellen eines Messprotokolls die bauseitig vorhandenen Öffnungen, Durchbrüche, Anschlüsse udgl. zu überprüfen. Dies ist eine nicht gesondert vergütete Nebenleistung. Die Überprüfung aller Messpunkte vor der Ausführung ist zwingend vorgeschrieben. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der örtlichen Bauaufsicht bzw. dem AG schriftlich mitzuteilen.

Das Anarbeiten an bauseits beigestellte bzw. vorhandene Bauteile ist eine nicht gesondert vergütete Nebenleistung.

#### **4. Auftrag**

Das Vertragsverhältnis kommt mit der schriftlichen Erklärung des AG, dass er das Angebot des Bieters annimmt, zustande.

##### **4.1. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der im jeweiligen Auftrag angeführte Ort.

##### **4.2. Leistungsfrist**

Die Leistungsfrist beginnt mit der (Abruf-) Beauftragung zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Bei drohendem Leistungsverzug ist der AG unter Angabe der Gründe, sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzuges unverzüglich schriftlich zu verständigen. Siehe auch Punkt 3.2., 3.3, 5.4. und 7.1.

##### **4.3. Mehr- oder Mindermengen/ Nachtragsleistungen**

Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistung oder die Umstände der Leistungserbringung zu adaptieren. Beeinflusst die vorgesehene Änderung einer Leistung durch den AG oder der Umstände den vertraglich vereinbarten Preis, vertraglich vereinbarte Termine oder werden zusätzliche Leistungen erforderlich, so ist der Anspruch auf Preisänderung oder Anpassung des Terminplanes unverzüglich schriftlich, vor Ausführung der Leistung durch den AN geltend zu machen, bei sonstigem Verlust etwaiger Mehrkostenforderungen.

Mehr- oder Mindermengen bei einzelnen Leistungs- oder Lieferungspositionen bedingen keine Erhöhung des Einheitspreises und berechtigen den AN nicht, eine wie immer geartete Vergütung zu fordern.

Werden Leistungen nach Einheitspreisen abgerechnet und weichen die abzurechnenden Mengen von den veranschlagten Mengen ab, so kann der AG die Vereinbarung von niedrigeren Einheitspreisen verlangen, wenn durch die Abweichung entweder der Gesamtpreis um 10 % oder der Preis einer Leistungsgruppe um 20 % überschritten wird.

Nachträglich anzubietende, neue oder geänderte Leistungen sind auf der Grundlage des Hauptauftrages anzubieten und mit nachvollziehbaren Kalkulationsgrundlagen (Kostenblättern/K7) zu versehen. Auch Nachträge gelten erst durch schriftliche Bestellung als beauftragt.

Leistungen, die der AN ohne Auftrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn sie der AG nachträglich anerkannt hat. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, ansonsten kann der AG diese auf Kosten des AN beseitigen lassen. Die Verpflichtung zur Erbringung der schriftlich beauftragten Leistung entfällt dadurch nicht.

Ist in einem Vertrag mit Einheitspreisen für die Gesamtleistung eine Mengengarantie vorgesehen, ist eine Überschreitung des Gesamtpreises wegen Mengenänderung ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, wie sich die Mengen einzelner Positionen verändern. Ist jedoch der bei der Abrechnung sich ergebende Gesamtpreis niedriger als der garantierte, ist nur der niedrigere zu vergüten.

#### 4.4. Regiearbeiten

Regiearbeiten werden nur vergütet, wenn diese vor Durchführung durch den AG bzw. dessen bevollmächtigte Vertreter schriftlich beauftragt/abgerufen werden, andernfalls werden diese Leistungen dem AN nicht vergütet. Erbrachte Regieleistungen sind täglich mit detaillierter Leistungsdarstellung dem AG bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter zweifach zur Bestätigung vorzulegen, andernfalls die Leistungen nicht anerkannt und damit auch nicht vergütet werden.

Angeordnete Regiestunden sind nur unter folgenden Bedingungen verrechenbar:

- a) Allfällige Regiestunden, gleichgültig wann diese anfallen bzw. erbracht wurden, können nur zu den im Hauptauftrag vereinbarten Sätzen verrechnet werden.
- b) Vor Inangriffnahme der Regieleistungen sind insbesondere Umstände, die zur Aufzahlung für Überstunden, Nacht-, Sonntag- oder Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können, einvernehmlich festzulegen, wenn dies nicht bereits im Hauptauftrag geregelt sind.
- c) Die Regiestundensätze beinhalten auch die erforderliche Aufsicht und die Benützung und die Instandhaltung der hierzu notwendigen Geräte und Werkzeuge.
- d) Nur Stunden, die nachweislich erbracht wurden, werden anerkannt, nicht jedoch Pausen, Feiertage, Schlechtwetterzeiten, etc.

Ausdrücklich festgelegt wird, dass auch beauftragte und erbrachte Regieleistungen vom AG nicht zu bezahlen sind, wenn sich bei der Prüfung der Schlussrechnung zeigt, dass die in Regie erbrachte Leistung im Auftrag bereits enthalten ist und damit im Rahmen der beauftragten Leistungspositionen abgegolten werden kann.

Bei Lohnarbeiten wird nur die für die jeweilige Leistung erforderliche Qualifikation – unabhängig vom eingesetzten Personal – bezahlt.

Materialbeistellungen in Regie werden nur aufgrund von bezahlten Originalrechnungen sowie nach Feststellung der Preisangemessenheit vergütet. Allfällige Rabatte sind an den AG weiterzugeben.

Für die Abrechnung von Geräten nach Regie gilt die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültige ÖGBL.

#### 4.5. Überstunden-/Zuschlagsvergütung

Zuschläge für Überstunden oder Forcierungskosten werden dem AN nur bezahlt, wenn der AG die Überstundenzuschläge schriftlich beauftragt hat.

Werden Überstundenzuschläge vom AG schriftlich freigegeben, so werden für 50%ige Überstunden 33% Zuschläge verrechnet und für 100%ige Überstunden 66% Zuschlag.

## **5. Leistungserbringung**

### **5.1. Vorschriften, Behörden, Normen**

Im Zuge der Leistungserbringung sind die vom AG vorliegenden Vorschriften für die Abwicklung am Erfüllungsort einzuhalten.

Wenn nicht anders vereinbart, sind dies insbesondere die:

- a) "Vorschriften für ausführende Firmen und deren Subunternehmer in den Häusern der Österreichischen Lotterien Ges.m.b.H. (ÖLG) und der Casinos Austria AG (CASAG)" idgF
- b) Die „Garagenordnung“ idgF
- c) Arbeitsanweisung – „Arbeitsfreigabe für Arbeiten mit temporärer Explosionsgefahr“ idgF
- d) „Checkliste Alleinarbeitende Personen“ idgF

Darüber hinaus hat der AN selbst sicherzustellen, dass die von ihm geleisteten Tätigkeiten den technischen Inhalten sämtlicher einschlägiger Normen entsprechen.

Verarbeitungsvorschriften und Richtlinien der Hersteller von verarbeiteten Produkten und Materialien sind zu berücksichtigen.

Der AN ist verpflichtet, sämtliche insbesondere die für die Baufertigstellungsmeldung seiner Lieferungen und Leistungen, behördlich vorgeschriebenen oder erforderlichen Befunde und Atteste vor Übernahme der Lieferung bzw. Leistung durch den AG auf eigene Kosten beizubringen; wobei diese den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu entsprechen haben.

### **5.2. Projektleitung, Baukoordination**

Vor Beginn der Arbeiten ist dem AG der zuständige verantwortliche Projektleiter, der mit entsprechender Vertretungsbefugnis ausgestattet ist, namhaft zu machen.

Ferner ist dem Baukoordinator eine Ansprechperson zu nennen, die während der beauftragten Arbeiten ständig auf der Baustelle anwesend ist und für die Einhaltung des SiGe-Plans und allfälliger Weisungen des Baustellenkoordinators durch die Arbeitnehmer und sonstige Ausführende des AN verantwortlich ist.

Sofern vertraglich vereinbart ist, dass der Projektleiter, der Planungs Koordinator und/oder der Baustellenkoordinator gemäß BauKG seitens des AN zu stellen ist, ist dieser verpflichtet eine Kopie der Vorankündigung gemäß § 6 BauKG zeitgerecht dem AG zu übermitteln.

### **5.3. Zusammenwirken am Erfüllungsort**

Sind mehrere AN am Erfüllungsort beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung möglichst zu vermeiden und eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten selbst vorzunehmen. Kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, ist der AG oder dessen bevollmächtigter Vertreter rechtzeitig darauf hinzuweisen.

Der AN hat unabhängig von den Koordinationsrechten des AG bei der Erfüllung der Leistungen auf die Nutzer, den Auftraggeber und die anderen Auftragnehmer Rücksicht zu nehmen und sich mit ihnen eigenverantwortlich abzustimmen und die Leistungen zu

koordinieren. Insbesondere sind erforderliche Vorleistungen und Termine unter Mitwirkung der Vertretung des AG zeitgerecht (Fristen für Leistungserbringung, Abstimmung, Nachbesserung, etc.) und eigenverantwortlich abzustimmen sowie schriftlich zu dokumentieren.

Der AN hat für die ordnungsgemäße Zusammenarbeit seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.

Jeder Vertragspartner hat von Umständen, die zu einer Behinderung der Ausführung der Leistungen führen können, den anderen Vertragspartner ehestmöglich nachweislich zu verständigen.

#### **5.4. Stillliegezeiten**

Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, werden ununterbrochene Stilliegezeiten von mehr als 2 Wochen nach Ö-NORM B 2110 vergütet.

#### **5.5. Bautagesberichte/Bauzeitenplan**

Vom Zeitpunkt der Einrichtung der Baustelle an bis zum Abschluss der Behebung der Erfüllungsmängel sind vom AN auf eigene Kosten Bautagesberichte (für das Bauvorhaben inkl. seiner Subunternehmer) zu führen bzw. sind in diesen laufend Eintragungen in üblichem Umfang vorzunehmen.

Die Bautagesberichte sind dem AG bzw. dessen Vertreter wöchentlich zur Unterschrift vorzulegen. Auf Verlangen der örtlichen Bauaufsicht (in der Folge „ÖBA“) bzw. des AG sind die Bautagesberichte auch täglich vorzulegen. Auch vom AG bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter gegengezeichnete Bautagesberichte haben keine vertragsändernde Wirkung, dafür bedarf es speziell dafür bestimmte Unterlagen, wie eigene Regiebücher, Schriftverkehr, etc.

#### **5.6. Baustelleneinrichtung**

Die vom AN geplante Baustelleneinrichtung ist vor Durchführung mit dem AG abzustimmen und von diesem freigeben zu lassen.

Der AN hat die für seine Tätigkeit erforderlichen Rechte zur Benützung von öffentlichen Flächen, Straßen oder Anrainerflächen auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten zu beschaffen und zu nutzen. Der AN ist selbst für die korrekte Lagerung von Material, die Sicherung der Baustelle und die Berücksichtigung erforderlicher Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge verantwortlich.

Lagerräume, Sanitäranlagen, Mannschaftsunterkünfte, Anschlüsse etc., sind vom AN selbst beizubringen und die Position Baustellengemeinkosten, wenn nicht vorhanden, in die Einheitspreise einzurechnen, sofern im Leistungsverzeichnis hierfür keine gesonderten Positionen vorgesehen sind.

Die Räume sind vom AN sperrbar zu machen, wobei den Vertretern des AG jederzeit (auch außerhalb der Arbeitszeit) der Zutritt ermöglicht werden muss.

Die zur Verfügung gestellten Grundflächen und Anschlüsse sind nach Erfüllung der Leistung innerhalb der Leistungsfrist, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Übernahme in gereinigtem und ordnungsgemäßen Zustand in Abstimmung mit dem AG zurückzustellen.

Im Zuge des Baufortschrittes erforderliches Umsetzen der Baustelleneinrichtung des AN ist in die Einheitspreise einzurechnen, sofern dafür keine eigenen Positionen (z.B. Position Baustellengemeinkosten) ausgeschrieben sind.

### **5.7. Personaleinsatz/ Ausländerbeschäftigung/ Arbeitnehmerschutz**

Der AN hat die Baustelle mit sämtlichen erforderlichen, qualifizierten Arbeitskräften zur Ausführung aller Arbeitsleistungen samt Vor-, Neben- und Nacharbeiten zu besetzen.

Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften sind alle kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz einschließlich Verordnungen sowie auch das Antimissbrauchsgesetz genauestens einzuhalten. Bei der Beschäftigung von Leiharbeitskräften ist auch das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz einzuhalten. Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch den AN sind vom AN alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Antimissbrauchsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz sowie das Passgesetz genauestens einzuhalten und alle gesetzlich erforderlichen Unterlagen und Nachweise auf Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen.

Der AN haftet bei Verstoß gegen die obigen Bestimmungen für alle Nachteile des AG einschließlich Folgeschäden.

Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, sämtliche arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) und das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG).

### **5.8. Hinweispflicht**

Der AN hat zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für eine mängelfreie und fristgerechte Auftragserfüllung gegeben sind, insbesondere auch im Hinblick auf Vorleistungen anderer Gewerke. Hat der AN Bedenken, sind diese unverzüglich (spätestens 10 Werktage nach Erhalt der Unterlagen, Anweisungen etc.) dem AG schriftlich mitzuteilen. Eine allfällige Haftung des AN für Mehrkosten (insbesondere Forcierungskosten zur Einhaltung des Bauzeitenplanes oder Pönalen) oder sonstige Schäden aufgrund von Abweichungen vom Bauzeitenplan bleibt trotz entsprechender Mitteilung unberührt.

Warnungen müssen sowohl die eventuellen Fehlerquellen als auch die möglichen Auswirkungen bei Missachtung der Warnung durch den AG beinhalten. Der AN hat geeignete Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Pauschalwarnungen werden nicht akzeptiert und sind gegenstandslos.

Die Verpflichtung zum Hinweis gilt für den AN auch dann, wenn die Umstände dem AG bekannt sein müssten.

### **5.9. Schadens- und Unfallverhütung**

Der AN hat bei seiner Auftragsdurchführung alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen und Sachschäden, innerhalb und außerhalb des Baugeländes, sowie im Luftraum (Verletzung von fremdem Luftraum, Kranschwenkbereich, etc.) abzuwenden

und den AG von sämtlichen aus der Missachtung dieser Verpflichtung resultierenden Forderungen schad- und klaglos zu halten.

Der AN und seine Arbeitnehmer betreten die Baustelle auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Weiters hat der AN soweit seine Leistungserbringung dies erfordert, für alle Schadensverhütungsmaßnahmen, wie Abschränkungen, Bauzäune, Beleuchtung, Geländer, Fanggerüste, Bewachung, Brandverhütung und Brandschutz, Sturmsicherung etc. selbst zu sorgen. Die daraus folgenden Aufwendungen sind mit den vereinbarten Einheitspreisen abgedeckt.

### **5.10. Versicherungen**

Der AN hat bei Auftragserteilung eine ausreichende Haftpflichtversicherung (Mindestdeckungssumme von 100 % der Bruttoauftragssumme, mindestens 500.000,-EUR) für alle durch die Erbringung seiner Leistung (inkl. seiner Subunternehmer) möglichen Schäden abzuschließen und für die Dauer der Leistung aufrecht zu halten. Der AN hat spätestens 14 Tage nach Beauftragung eine Kopie der Versicherungspolizze dem AG zu übergeben bzw. zu übermitteln. Sollte keine hinreichende Versicherungsdeckung nachgewiesen werden können, kann der AG unverzüglich und ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

### **5.11. Haftung bis zur Übernahme**

Der AN hat bis zu Übernahme seiner Leistung und Lieferungen ebenso wie angelieferte Stoffe, Bauteile, Materialien, etc. gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Untergang, Unterschlagung, etc. auf eigene Kosten und Risiko zu schützen und für einen allfälligen Versicherungsschutz zu sorgen, der AG übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Alle eigenen Leistungen hat er so zu liefern und bis zur Übernahme durch den AG so zu sichern, dass künftige Schäden vermieden werden. Dazu zählen u.a. Bewahrung von Eisenteilen vor Korrosion, Imprägnierung von Holzteilen, etc.

Für Schäden am Bauwerk oder am Gewerk anderer Auftragnehmer, die der AN verursacht hat, schuldet dieser Naturalrestitution (Wiederherstellung). Werden die Schäden nicht unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 2 Kalendertagen bzw. bei besonderer Dringlichkeit sofort behoben, so steht es dem AG frei, diese Schäden auf Kosten des AN durch Dritte beheben zu lassen. Dies unter ausdrücklichem Verzicht auf den Einwand einer Schadensminderungspflicht.

### **5.12. Lieferungen/ Ersatzteilgarantie**

Alle Lieferungen verstehen sich „frei Baustelle“ gemäß Anweisungen des AG oder seinem bevollmächtigten Vertreter, einschließlich Verpackung, sowie Verbringung und Lagerung auf der Baustelle und erfolgen auf Risiko des AN.

Die Entsorgung von Verpackungsmaterial etc. obliegt dem AN und ist unverzüglich vorzunehmen. Kosten gehen zu Lasten des AN.

Der AN garantiert eine Ersatzteilverfügbarkeit von mindestens 10 Jahren bzw. für eine vereinbarte, verlängerte Verwendungsdauer des Vertragsgegenstandes auch für diesen Zeitraum. Vorgenannte Frist gilt auch für nicht mehr produzierte Teile.

Wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 Jahren ab Übernahme als vereinbart.

Sollten Ersatzteile auslaufen, so besteht die Pflicht des AN dem AG darauf hinzuweisen. Weiters hat der AN dem AG schriftlich die Möglichkeit einer Bestellung der auslaufenden Ersatzteile anzubieten.

### **5.13. Winterarbeit/ Schlechtwetter**

Mehraufwendungen infolge Winterarbeit und/oder Schlechtwetter (auch nicht vorhersehbare Witterungsverhältnisse) werden nicht gesondert vergütet. Alle hierfür notwendigen Maßnahmen und Einrichtungen, sowie Beigaben von Materialien (Frostschutzmittel) sind in den Einheitspreisen abgegolten.

Vereinbarte Ausführungsfristen werden von unerwarteten Umwelt- und Witterungsbedingungen nicht verlängert, Forcierungskosten werden nicht ersetzt.

### **5.14. Bauleitung des AN – Begleitende Kontrolle**

Der AN ist verpflichtet, eine der Größe und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende sachverständige technische Aufsicht ganztägig für die Gesamtbauzeit bzw. die Zeit der Erbringung seiner Leistung bis zur Abnahme am Bau zu stellen.

### **5.15. Allgemeine Kosten/ Bauschäden/ Baureinigung**

Sind mehrere AN am Erfüllungsort beschäftigt, so haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit am Erfüllungsort entstandenen Beschädigungen an übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand, sofern die Urheber dieser Beschädigung nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer Bruttoabrechnungssumme je AN. Aus diesem Grund werden bis zur Abrechnung des tatsächlichen Bauschadens 1 % der Rechnungssummen einbehalten. Sofern die nicht zuordenbaren Bauschäden den präventiv eingehobenen Pauschalsatz übersteigen, kann der AG den Einbehalt nach entsprechender Ankündigung auf einen kostendeckenden Satz erhöhen.

Ein eventueller Einspruch gegen die Belastung für allgemeinen und/oder zuordenbaren Bauschaden ist bei sonstiger Anerkennung der Kosten unter Anführung sämtlicher Nachweise binnen 14 Tagen nach Erhalt der Verständigung begründet zu erheben. Unbegründete Einsprüche oder Pauschaleinsprüche sind gegenstandslos.

Eigenaufwendungen des AG und seiner Vertreter (ÖBA, Planer etc.) für die Behebung und Verrechnung des Bauschadens werden ebenfalls in die Bauschadenskosten aufgenommen.

Jegliche Verunreinigung ist unverzüglich (d.h. zumindest am Ende des Arbeitstages) vom verursachenden AN zu beseitigen. Unterlässt er dies oder kann der verursachende AN nicht ermittelt werden wird die Reinigung vom AG organisiert und wie oben (siehe Bauschäden) abgewickelt.

Erforderliche Medien, wie Strom, Wasser, etc. werden vom AG beigestellt. Anschlüsse sind nur im Rahmen der vorhandenen Installationen verfügbar. Zusätzlich erforderliche Verteiler etc. hat der AN nach Genehmigung durch den AG rechtzeitig auf seine Kosten und Gefahr zu errichten. Nach Fertigstellung ist der Urzustand herzustellen.

### **5.16. Müllentsorgung und Mülltrennung**

Der AN ist für die Dauer seiner Leistungserbringung verpflichtet, jeden auftretenden Bauschutt und Abfall, der von seiner eigenen Arbeit herrührt, entsprechend den gesetzlichen

Bestimmungen laufend von seiner Arbeitsstätte (auch im Inneren von Gebäuden) zu entfernen.

Wird vom AN Material, das zu entsorgen wäre, einschließlich Bauschutt widerrechtlich zur Hinterfüllung oder im Hinterfüllungsbereich deponiert oder dort zwischengelagert, so hat der AN die Kosten für dessen ersatzweise Entfernung und Entsorgung zu tragen.

Wird vom AN zuordenbarer Müll oder Sondermüll (gefährlicher Abfall) trotz Aufforderung durch den AG nicht binnen fünf Werktagen von der Baustelle entfernt, so wird der AG die Entsorgung dieser Materialien auf Kosten des AN durch Dritte durchführen lassen. Als Aufforderung gilt auch die Protokollierung im Rahmen der Baubesprechung.

Aus obigem Titel dem AG entstehende Kosten werden dem AN weiter verrechnet. Ist eine Zuordnung der Kosten nicht möglich, so erfolgt eine der Bruttoauftragssumme entsprechende aliquote Aufteilung der Kosten auf alle an der Baustelle beteiligten Unternehmen (AN).

Generell hat der AN sämtliche abfallwirtschaftlichen Vorschriften einzuhalten und den AG aus sämtlichen wie immer gearteten Ansprüchen infolge Verletzung durch Verschulden schad- und klaglos zu halten.

### **5.17. Befunde/ Dokumentation**

Der AN ist verpflichtet, sämtliche, insbesondere die für die Fertigstellungsmeldung seiner Lieferungen und Leistungen, behördlich vorgeschriebenen oder erforderlichen Zulassungen, Bewilligungen, Güte- und Funktionsprüfungen, Prüfzeugnisse, Befunde, Atteste und Bewilligungen vor Übernahme der Lieferung bzw. Leistung durch den AG auf eigene Kosten beizubringen; wobei diese den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Bestimmungen zu entsprechen haben.

Zum Lieferumfang von technischen Anlagen/Geräten gehören, sofern im Leistungsverzeichnis bzw. Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, jedenfalls:

- a) Eine deutschsprachige Gebrauchsanweisung (Bedienungs- und Betriebsanleitung), sowie bei Änderungen die erforderlichen Ergänzungslieferungen,
- b) Eine Kurzbedienungsanleitung in deutscher Sprache,
- c) Eine vollständige technische Dokumentation, enthaltend:  
Schaltpläne und deren Beschreibung, Service-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Inspektionsanleitungen, Ersatzteillisten, Abgleichvorschriften, Pflegeanweisungen, sowie alle weiteren für den Betrieb erforderlichen Unterlagen.

Sämtliche Dokumente und Unterlagen sind dem AG spätestens 2 Wochen vor der Abnahme (i) physisch in einfacher Ausfertigung und zusätzlich (ii) in digitaler Form (über eine technische Plattform der Wahl des AG) ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung zur Verfügung zu stellen.

## **6. Rechnungslegung**

### **6.1. Aufmaße**

Die Rechnungslegung erfolgt, sofern im Vertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist, nach Aufmaß, welches grundsätzlich vom AN zu erstellen ist. Die Aufmaßnahme hat erforderlichenfalls mit dem Baufortschritt zu erfolgen, wobei der AG rechtzeitig über die Aufmaßerstellung so zu informieren ist, dass er die Möglichkeit zur Kontrolle derselben hat bzw. an der Aufmaßnahme teilnehmen kann. Aufmaße werden nur anerkannt, wenn die Aufmaßblätter von der ÖBA bzw. dem diesbezüglich genannten Vertreter des AG unterzeichnet wurden. Allfällige Korrekturen bleiben jedoch bis zur Anerkennung der Schlussrechnung vorbehalten. Aufmaß- und Messurkunden werden ausschließlich auf der Grundlage der zur

Ausführung freigegebenen Werk- und Bestandspläne akzeptiert. Die Aufmaßblätter sind fortlaufend nummeriert zu führen.

Der AN hat sicherzustellen, dass verdeckte Teile rechtzeitig aufgemessen und mit dem AG gemeinsam geprüft werden. Aufmaße sind spätestens mit der Übernahme zu erstellen.

Stellt sich im Zuge der Aufmaßerstellung heraus, dass sich eine Veränderung der Auftragssumme ergeben wird, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben. Können Aufmaßänderungen seitens AN nicht nachgewiesen werden, werden diese vom AG nur in jenem Ausmaß anerkannt, welches unter den nachgewiesenen Bedingungen als Mindestausmaß plausibel erscheint.

## **6.2. Teilrechnung/Schlussrechnung**

Teilrechnungen dürfen nicht öfter als einmal im Monat gelegt werden. Rechnungsunterlagen sind in leicht prüfbarer Form vom AN zu erstellen, Leistungen zur Behebung von Bauschäden sind getrennt zu ermitteln und zu dokumentieren.

Teilrechnungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und müssen jeweils die kumulierte Gesamtleistung beinhalten.

Aus der Leistung von (Teil-)Zahlungen durch den AG kann nicht die Übernahme der Leistung wie auch nicht die Anerkennung der Mängelfreiheit durch den AG geschlossen werden.

Die Schlussrechnung darf erst nach erfolgter Gesamtübernahme der Leistung und Vorlage sämtlicher zu liefernder Unterlagen (Zertifikate, Nachweise, Dokumentationsunterlagen, Pläne, Garantiebriefe, Wartungsunterlagen, etc.) gelegt werden.

Die Schlussrechnung ist spätestens ein Monat nach erfolgter Gesamtübernahme beim AG mit von der ÖBA bzw. den diesbezüglich genannten Vertretern des AG geprüften Unterlagen vorzulegen. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Schlussrechnungslegung aufgrund der Bestimmungen des 1. Absatzes nicht möglich sein, so ist bis spätestens 30. November des Jahres der Gesamtübernahme eine Aufstellung der in der Schlussrechnung zu verrechnenden Leistungen zwecks buchhalterischer Abgrenzung vorzulegen.

Die Prüffrist von Teilrechnungen beträgt ab Eingangsdatum 30 Kalendertage, für Schlussrechnungen 60 Kalendertage.

Die Vorlage von Teilschlussrechnungen ist nicht zulässig.

Pauschalen werden erst nach vollständiger Erbringung vergütet.

Nur prüffähige, fehlerfreie Rechnungen werden vom AG zur Zahlung akzeptiert. Mangelhafte, nicht prüffähige Rechnungen werden an den AN retourniert, wodurch die Zahlungsfrist bei Einlangen der neuen korrigierten Rechnung von erneut zu laufen beginnt.

## **6.3. Regierechnungen**

Sämtliche Regieleistungen (vom AG bestätigter Nachweis vorausgesetzt) sind von den Teilrechnungen getrennt zu fakturieren.

## **6.4. Haftrücklass, Deckungsrücklass**

Ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % der Gesamtauftragssumme wird bei jeder Abschlagszahlung (Teilrechnungszahlung inkl. allfälliger Anzahlungen) einbehalten. Eine Ablöse des Deckungsrücklasses mittels Bankgarantie ist nicht möglich.

Von Regie und Einzelrechnungen für abgeschlossene Leistungen wird kein Deckungsrücklass abgezogen.

Ein Haftrücklass in der Höhe von 5 % der Gesamtauftragssumme wird bei der Schlussrechnung einbehalten, sofern dieser nicht zeitgerecht in Form einer vorbehaltslosen, abstrakten Bankgarantie mit Laufzeit mindestens 2 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist abgelöst wird.

## **6.5. Rechnungseinreichung**

Die Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung bei der ÖBA bzw. dem AG einzureichen. Die Rechnungen sind prüfbar aufzustellen, eine Gliederung wie im Auftrag ist vorzunehmen.

Rechnung müssen folgende Mindestinhalte enthalten:

- Genaue Rechnungsanschrift des AG und des AN gemäß Vertrag/Auftrag
- Gewerkbezeichnung
- Auftragsnummer des AG
- Fortlaufende Nummer der Teil- bzw. Regierechnung und Bezeichnung der Schlussrechnung
- Zeitraum der Leistungserbringung
- Vertraglich vereinbarte Nachlässe
- Umsatzsteuer-Ausweisung
- Skonti
- UID-Nummer
- Vertraglich vereinbarte Zahlungsbedingungen
- Positionsbezeichnungen (Kurztext)
- Mengenangabe
- Beauftragter Einheitspreis und Positionspreis

Die Rechnung ist sofern nicht anders vereinbart gemäß Leistungsverzeichnis zu gliedern, eine klare Zuordnung der Positionen von Leistungsverzeichnis und Rechnung muss jederzeit erkennbar sein.

Prüffristen beginnen in jedem Fall erst ab Eingang einer prüffähigen, ordnungsgemäßen und vollständigen, den vereinbarten Inhalten entsprechenden Rechnung samt Beilagen zu laufen.

## **6.6. Fälligkeit, Skonti**

Wenn vertraglich nicht anders vereinbart gilt als Zahlungsfrist:

- für Teil- und Regierechnungen 30 Tage 3 % Skonto, 60 Tage netto
- für Schlussrechnungen 60 Tage 3 % Skonto, 90 Tage netto.

Für die Rechtzeitigkeit ist das Abbuchungsdatum auf dem Konto des AG ausschlaggebend.

Zwischen dem AG und AN gilt ausdrücklich als vereinbart, dass bei einem Terminverzug des AG für die Skontofrist das Skonto nur für die betreffende Teilrechnung oder den nicht bezahlten Teil der Teilrechnung verfällt und ein Skonto bei anderen Teilrechnungen sowie der Schlussrechnung weiterhin abgezogen werden kann.

## **7. Leistungsfristen, Vertragsstrafe, Leistungsmängel, Vertragsauflösung**

### **7.1. Leistungsfristen**

Der AN übernimmt die Verpflichtung, die Leistungen und Lieferungen zum festgelegten Zeitpunkt zu beginnen und entsprechend Terminplanung fertigzustellen. Unterlässt der AN dies oder werden vereinbarte Fristen überschritten, ist der AN für sämtliche sich daraus ergebenden Mehraufwendungen und Schäden voll haftbar, sofern kein Fremdverschulden vorliegt.

Der AG hat das Recht im Fall eines Verzuges von mehr als sieben Kalendertagen bei Zwischenterminen bzw. 14 Kalendertagen beim Endtermin, sofern im Auftrag keine kürzere Frist vorgesehen ist, die gesamte Leistung oder Teile der noch nicht erbrachten Leistung ohne Nachfristsetzung auf Kosten des AN von Dritten ersatzweise ausführen zu lassen, sofern er den AN mindestens sieben Kalendertage vor Durchführung der Ersatzvornahme diese angedroht hat.

Witterungsbedingte Unterbrechungen (Regen, Schneefall, Hitze, Kälte, etc.) berechtigen nicht zu einer Fristerstreckung.

## **7.2. Vertragsstrafe (Pönale)**

Der Anspruch auf Leistung einer Vertragsstrafe entsteht, sobald der AN - sowohl mit Teil und/oder Zwischenterminen in Verzug gerät. Die Vertragsstrafe für Teil- oder Zwischentermine kann jedoch bei Aufholung der Termine rückerstattet werden, sofern keine Nachlieferleistungen behindert wurden oder diese ohne Mehrkosten den Terminverzug aufgefangen haben.

Bei nachträglich vertraglich vereinbarter Verlängerung der Leistungsfrist gilt die ursprünglich vereinbarte Vertragsstrafe automatisch für die neu festgelegten (Ersatz-) Termine.

Die Höhe der Pönale (Vertragsstrafe) beträgt:

- 2,5 % der Bruttoabrechnungssumme bei Nichteinhaltung des vereinbarten Übernahmestichtages
- und zusätzlich + 0,5 % der Bruttoabrechnungssumme pro Kalendertag der Übernahmeverzögerung, mindestens jedoch EUR 100,00. Eine Beschränkung auf 10 % des Gesamtbruttoabrechnungswertes wird vereinbart.

Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist dem AG zu ersetzen. Die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

## **7.3. Rücktritt vom Vertrag**

Sollte der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht voll nachkommen, so ist der AG berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Vertragserfüllung, die Auflösung des Vertrages zu erklären und die restlichen und fehlenden Leistungen von Dritten auf Kosten und Gefahr des AN ausführen und beenden zu lassen, ohne dass der AN entgangenen Gewinn oder sonstige Forderungen geltend machen kann. Einen allfälligen Mehraufwand, der dem AG daraus entsteht, trägt der AN.

Unter dem Nicht-Nachkommen vertraglicher Verpflichtungen sind u.a. Verstöße gegen wesentliche oder sonstige Vertragsbestimmungen, gesetzeswidrige Tatbestände, Verlust von Gewerbeberechtigung bzw. Befugnis, Missachtung von Sicherheitsbestimmungen etc. zu verstehen.

Wird über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet, kommen die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung.

Dem AG steht auch dann ein Rücktritt vom Vertrag zu, wenn nachträglich festgestellt wird, dass diese Umstände bereits zum Zeitpunkt des Zuschlages vorhanden waren.

Im Falle einer Vertragsauflösung bzw. eines Rücktrittes vom Vertrag stehen dem AN keine Ersatzansprüche, insbesondere auch nicht gemäß § 1168 ABGB („entgangener Gewinn“) zu.

Der Rücktritt kann vom AG auch nur für Teile des Vertrages erklärt werden, ohne dass damit andere Vertragsinhalte ungültig würden.

Ein Rücktrittsrecht des AN infolge länger dauernder Behinderung wird ausgeschlossen.

## **8. Übernahme, Gewährleistung**

### **8.1. Übernahme**

Eine förmliche Übernahme gilt als vereinbart.

Die Übernahme erfolgt erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Gesamtleistung.

Zur Übernahme, sowie zur Feststellung der Mängelfreiheit erfolgt eine entsprechende Begehung und förmliche Übernahme (Protokollerstellung). Eine vorausgehende Inbetriebnahme gilt nicht als Übernahme (Abnahme), sondern stellt einen Probetrieb zur Feststellung der vertragsmäßigen Werkerrichtung dar.

Der AN hat vor der Übernahme bezüglich aller Geräte, Maschinen, Anlagen, etc. sowie bezüglich der Reinigung und Pflege seiner Leistung für die Einschulung des Bedienungspersonals zu sorgen.

Der AN hat die für die Baufertigstellungsmeldung bzw. sonstige von der Behörde für die Errichtung oder den Betrieb erforderlichen, den Leistungs- und Lieferumfang des AN betreffenden Pläne, Atteste, Prüfberichte etc. sowie die für die Änderungsmeldung gemäß den gewerblichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen, Befunde und Atteste unentgeltlich beizubringen und dem AG zu übergeben.

Vereinbart wird, dass trotz Unterfertigung eines Übernahmeprotokolls die Übernahme nicht als erfolgt gilt, wenn für die Fertigstellungsanzeige erforderliche Gutachten, Atteste, Einschulungen, Dokumentationen, etc. fehlen.

Wird die Leistung mit behebbaren Mängeln vom AG übernommen, so ist dieser berechtigt, die Mängelbehebung zu einem vom AG bekanntzugebenden Zeitpunkt zu fordern, sowie auch neben dem Deckungsrücklass einen Betrag bis zur 5-fachen Höhe der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung inklusive Eigenaufwand zurückzubehalten.

Diese Unterlagen sind spätestens bei der Übernahme der Lieferungen und Leistungen beizustellen.

Der AG wird die Übernahme der Leistung in einer vom AN vorbereiteten und geführten Niederschrift erklären. In dieser Niederschrift sind folgende Mindestinhalte aufzunehmen:

- gerügte, jedenfalls aber auffällige Mängel an der erbrachten Leistung und Fristsetzung für ihre Behebung;
- Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen;
- Feststellung von Vertragsstrafen;
- Teilnehmer an der Übernahme;
- Gewährleistungsfristen.

### **8.2. Verweigerung der Übernahme**

Der AG ist berechtigt die Übernahme zu verweigern, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen, das Recht auf Wandlung begründen, wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen, usw.), dem AG nicht übergeben worden sind, wenn ausdrücklich bedungene Eigenschaften nicht vorhanden sind oder bereits gerügte Mängel nicht behoben wurden.

### 8.3. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt, vorbehaltlich längerer gesetzlicher Fristen insbesondere für die folgenden Leistungen:

- 5 Jahre für Abdichtungs-, Schwarz- und Dachdeckerarbeiten, Spenglerarbeiten, Dichtbeton, Fassaden und Fenster
- 10 Jahre für Foliendächer
- 5 Jahre für alle sonstigen Leistungen.

Der AN leistet auf die vereinbarte Dauer Gewähr für die einwandfreie Beschaffenheit, volle Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft seiner vertraglichen Leistungen und Lieferungen.

Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert.

Haftung und Gewährleistung des AN werden durch das Vorhandensein einer ÖBA bzw. Fachbauleitung sowie sonstiger Prüfinstanzen des AG nicht eingeschränkt.

### 8.4. Schadens-/Mängelbehebung

Mit der Mängelbehebung ist während der Bauzeit unverzüglich spätestens jedoch 2 Kalendertage bzw. nach Übernahme 14 Kalendertage nach Mängelrüge zu beginnen, widrigenfalls steht dem AG das Recht zu, durch eine Ersatzvornahme ohne Durchführung einer Ausschreibung die Mängelbehebung auf Kosten des AN durch Dritte durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug steht dem AG dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu.

Die Kosten der Planung, Überwachung, Koordination etc. der Mängelbehebung (auch bei Behebung durch den AN) und Ersatzvornahme werden dem AN angelastet und den Rechnungen bzw. dem Hafrücklass gegengerechnet.

Stellt sich heraus, dass Mängel nicht ausreichend behoben wurden, so steht dem AG das Recht zu, auch im Nachhinein eine Minderung bzw. Wandlung geltend zu machen.

Die vorzeitige Auszahlung des Hafrücklasses oder der Ablauf einer als Hafrücklass begebenen Bankgarantie hat keinen Einfluss auf die Gewährleistungspflichten oder -fristen und kann daraus nicht die Mängelfreiheit des Gewerkes abgeleitet werden.

### 8.5. Schlussfeststellung

Zwei Monate vor Ablauf der einzelnen Gewährleistungsfristen ist der AN verpflichtet, den AG zur Durchführung einer Schlussfeststellung aufzufordern. Erfolgt diese Aufforderung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um zwei Monate nach schriftlicher Aufforderung zur Schlussfeststellung durch den AN, eine vor diesem Zeitpunkt erfolgte Verständigung führt nicht zu einer Verkürzung der Gewährleistungsfrist.

In die Niederschrift sind sämtliche Punkte wie in der Übernahmeniederschrift aufzunehmen.

Ferner ist festzuhalten, für welche Teile und bis zu welchem Zeitpunkt sich die Gewährleistung aufgrund behobener Mängel verlängert.

## 9. Sicherstellungen

Sämtliche Sicherstellungen des AN können für alle Forderungen des AG herangezogen werden und haben den Vorgaben des AG zu entsprechen.

### 9.1. Anzahlungsgarantien

Sofern eine Anzahlung vereinbart wurde, ist diese durch eine abstrakte Bankgarantie (gemäß Muster des AG) eines österreichischen Kreditinstitutes mit einer Laufzeit bis zu der gemäß Bauzeitenplan vorgesehenen Übernahme des Gesamtbauvorhabens, durch den AG zu besichern.

## **10. Geheimhaltung, Verschwiegenheit und Datenschutz**

- 10.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Daten, Informationen und Unterlagen, die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergeben werden oder dem Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln („vertrauliche Informationen“). Der Auftragnehmer darf diese Daten, Informationen und Unterlagen ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder ganz noch teilweise, weder direkt noch indirekt, Dritten zugänglich machen. Zudem ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Pflichten an seine Mitarbeiter und sämtliche weiteren Personen schriftlich zu überbinden, die er aufgrund der vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist, beizuziehen. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 10.2. Unter "vertrauliche Informationen" in diesem Sinne gelten insbesondere jegliche technische und nicht-technische Informationen und/oder Daten mit Bezug auf die Gegenwart, Zukunft und Vergangenheit oder Informationen über jede, wenn auch nur beabsichtigte, Tätigkeit, weiters Informationen über Produkte, Services und Geschäfte (Geschäftstätigkeit) einer Partei („Übermittler“), deren Geschäftspartner, Lieferanten, Lizenzgeber und Kunden, die eine Partei einer anderen Partei („Empfänger“) offen legt oder übermittelt oder zu der eine Partei aus dem speziellen (Vertrags-) Verhältnis der Parteien zueinander oder aus dieser Vereinbarung, aus welchen Grund und auf welche Art und Weise auch immer, Zugriff erhält, Kenntnis erlangt oder ihr zugänglich gemacht wird. Dabei ist es unerheblich in welcher Form der Empfänger zu einer solchen Information gelangt und ob eine solche Information gesetzlich oder anders geschützt ist oder ob diese ausdrücklich als vertraulich oder geheim bezeichnet ist oder nicht. Vertrauliche Information beinhaltet auch Kombinationen von Informationen, die als solche auch zum Teil öffentlich zugänglich oder bekannt sein können, jedoch nur in ihrem Zusammenhang und/oder dadurch, dass sie Dritten, die ebenso einen Nutzen daraus ziehen könnten, nicht bekannt sind, einen aktuellen oder potentiellen wirtschaftlichen Wert oder Nutzen ergeben.
- 10.3. Abweichend davon werden Informationen nicht als „vertrauliche Informationen“ angesehen, sofern der Empfänger solcher Information oder Daten beweisen kann, dass (i) diese Information zu dem Zeitpunkt als sie ihm zugänglich gemacht wurde bereits öffentlich bekannt war (public domain); (ii) der Öffentlichkeit bekannt wurde nachdem sie dem Empfänger zugänglich gemacht wurde und den Empfänger keine Schuld daran trifft, dass diese Information veröffentlicht bzw. bekannt gemacht wurde; (iii) der Empfänger diese Information schon vor dem Abschluss dieser Vereinbarung und ohne dabei andere vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflichten zu brechen erhalten hatte; (iv) dem Empfänger ohne dabei andere vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflichten zu brechen übermittelt wurde oder (v) von Mitarbeitern oder AN des Empfängers ohne Bezug zur vertraulichen Information des Übermittlers selbstständig entwickelt wurde.
- 10.4. Sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber verpflichten sich ausdrücklich zur Geheimhaltung von „vertraulichen Informationen“ sowie zur Beachtung der Urheberrechte des anderen Vertragspartners und am Projekt beteiligter Dritter, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages bekannt werden. Sollte einer Partei aus der Verletzung dieser Bestimmung ein Schaden entstehen, ist diese berechtigt, den Ersatz dieses Schadens von der jeweils anderen Partei in voller Höhe zu fordern.

- 10.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, im Besonderen jene der DSGVO zu treffen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem ausdrücklich § 6 DSG („Datengeheimnis“) sowie § 51 GSpG („Spielgeheimnis“) einzuhalten.
- 10.6. Zum Zweck der Vertragserfüllung verarbeitet der Auftraggeber die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten des Auftragnehmers. Näheres dazu kann der Datenschutzerklärung des jeweiligen Unternehmens der C&L-Gruppe entnommen werden. Diese sind auf der Webseite des jeweiligen Auftraggebers abrufbar.
- 10.7. Wenn der Auftragnehmer „Auftragsverarbeiter“ im Sinne der DSGVO ist, ist er verpflichtet, mit dem Auftraggeber eine Vereinbarung gemäß Art 28 DSGVO abzuschließen. Der Auftragnehmer nimmt keine weiteren „Auftragsverarbeiter“ ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragnehmer als „Auftragsverarbeiter“ den Auftraggeber als „Verantwortlichen“ über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer „Auftragsverarbeiter“, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

## **11. Streitigkeiten, Gerichtsstand**

Streitfälle über die Leistung des AG berechtigen den AN nicht, die ihm obliegenden Leistungen einzustellen oder zu unterbrechen.

Für alle aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht für den ersten Wiener Gemeindebezirk vereinbart.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

## **12. Sonstiges**

### **12.1. Forderungsabtretung**

Abtretungen von Forderungen des AN gegenüber dem AG sind generell unzulässig (Zessionsverbot).

Der AN ist nicht berechtigt gegen Forderungen des AG aufzurechnen. 12.2.

### **12.2. Immaterialgüterrechte**

Die Verwendung von Plänen und Schriftstücken des AG bzw. seines bevollmächtigten Vertreters für andere Zwecke ist nicht erlaubt.

Mit dem im Vertrag vereinbarten Preis ist der Erwerb der gesetzlichen Schutzrechte, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für den AG zur freien Benützung und Weiterveräußerung des Liefergegenstandes erforderlich ist. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat der AN diese zu beschaffen. Erfindungen des AN bei Durchführung des Auftrages darf der AG kostenlos benützen. Der Auftragnehmer hat den AG für den Fall, dass er wegen Verletzung fremder Schutzrechte, im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung oder Leistung von dritter Seite in Anspruch genommen wird, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der AN verpflichtet sich somit gegenüber dem AG, dass er keine wie auch immer gearteten Rechte Dritter verletzt (Immaterialgüterrechte).

### **12.3. Schadenersatz**

Der AG kann sohin vom AN auch dann volle Genugtuung begehren, wenn dem Ersatzanspruch nur leichte Fahrlässigkeit zugrunde liegt. Sollten aus Mängeln Folgeschäden entstehen, haftet der AN dem AG dafür unabhängig von seinem Verschuldensgrad.

### **12.4. Rechtsunwirksamkeit**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Besonderen Einkaufsbedingungen für Bauleistungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Die Parteien werden die unwirksame oder unzulässige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.